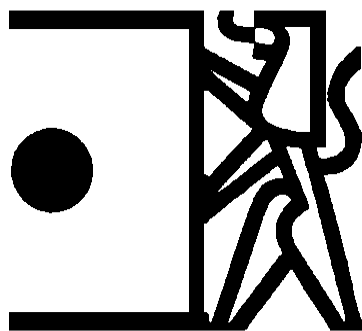


BEZIRKS-SCHIESSSPORTVERBAND

BREMGGARTEN



Statuten

Legende zu den Abkürzungen

AGSV	Aargauer Schiesssportverband
BSVB	Bezirks-Schiesssportverband Bremgarten
ISSF	International Shooting Sport Federation
SSV	Schweizer Schiesssportverband
USS	Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. NAME UND SITZ, ZWECK, ZIEL

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Bezirks-Schiesssportverband Bremgarten** (BSVB), gegründet im Jahre 1942, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schiessens als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter, auf die Distanzen 10/50/300 m Gewehr und 10/25/50 m Pistole in den Bereichen:

- o sportliches Schiessen
- o leistungssportliches Schiessen
- o ausserdienstliches Schiessen

Der BSVB ist ein Sportverband. Er unterstützt bei Bedarf die Interessen seiner Mitgliedervereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch:

- o Nachwuchsförderung und Ausbildung
- o Förderung und Durchführung des regionalen sportlichen Schiessens
- o Förderung und Durchführung des regionalen leistungssportlichen Schiessens
- o Förderung und Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens und der Jungschützenkurse
- o Anbieten und Förderung von Ausbildungskursen
- o Öffentlichkeitsarbeit

2. MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der BSVB besteht aus:

- o den Vereinen 10/50/300 m Gewehr des Bezirks Bremgarten
- o den Vereinen 10/25/50 m Pistole des Bezirks Bremgarten
- o den Vorstandsmitgliedern des BSVB
- o den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des BSVB

Dem Verband können 300 m Gewehr- und 25/50 m Pistolenvereine nur beitreten, wenn sie vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau anerkannt sind.

Der BSVB führt ein Verzeichnis über die ihm angehörenden Vereine, mit Angabe der von diesen betriebenen Disziplinen.

Der BSVB gehört mit seinen Vereinen dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dadurch dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Die bestehenden Talschaftsverbände sind nicht Mitglieder des BSVB. Sie sind über ihre Vereine dem BSVB angeschlossen.

3. AUFNAHME, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 4 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Für die Aufnahme eines Vereins in den BSVB aus einem anderen Bezirk ist die Zustimmung des Vorstandes des BSVB welchem der Verein bisher angehörte notwendig.

Anmeldungen für den Beitritt zum Verband sind bis 31. Dezember dem Verbandspräsidenten einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die Statuten der Vereine und des BSVB sind dem Vorstand des AGSV zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

Artikel 6 Erfassung der Vereinsmitglieder

Die Vereine des BSVB führen Listen ihrer stimmberechtigten und ihrer lizenzierten Vereinsmitglieder analog der Mitgliederverwaltung des SSV.

Diese sind Grundlage für:

- o die Mitgliederbeiträge
- o die Vertretungsrechte
- o die Lizenzen
- o den Versicherungsschutz

Artikel 7 Mutationen

Der Verbandsvorstand meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt eines Vereins unverzüglich dem Vorstand des AGSV.

Artikel 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV, AGSV und BSVB einzuhalten.

Artikel 9 Ehrungen

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVB im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In der Regel werden 10 Jahre Tätigkeit als Vorstandsmitglied des BSVB mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSVB durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

Artikel 10 Austritt

Vereinsaustritte sind dem Vorstand des BSVB jeweils bis zum 31. Dezember zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen.

Bei einem Austritt werden errungene Auszeichnungen (ausgenommen Wanderpreise) noch abgegeben.

Bei der Fusion zweier Vereine werden den Gewinnern die Wanderpreise ebenfalls noch abgegeben.

Mit dem Austritt aus dem BSVB endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

Artikel 11 Ausschluss

Vereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSVB trotz zweimaliger Mahnung zuwider handeln, sowie solche, welche die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSVB ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausschluss aus dem BSVB endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

4. ORGANE

Artikel 12 Organe

Die Organe des BSVB sind:

- o die Delegiertenversammlung
- o der Vorstand
- o der Rechnungsprüfungsverein
- o die Vorständetagung

4.1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 13 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSVB. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus:

- o den Mitgliedervereinen
- o den Vorstandsmitgliedern
- o den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern

Artikel 14 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht der Vereine wird, gestützt auf die Anzahl der erfassten Lizenzen (Stand 30. November des Vorjahres, gemäss der Mitgliederverwaltung des SSV), durch den Vorstand bekannt gegeben.

Die Vereine haben Anrechte auf folgende Anzahl stimmberechtigter Delegierten:

bis	15	Lizenzen	2 Delegierte
von	16 – 30	Lizenzen	3 Delegierte
von	31 – 50	Lizenzen	4 Delegierte
über	50	Lizenzen	5 Delegierte

Vereine mit Untersektionen haben Anspruch auf einen weiteren Delegierten pro Untersektion. Die Stammvereine sind verpflichtet, das Vertretungsrecht den Untersektionen zu delegieren.

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Artikel 15 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ein Viertel der Mitgliedervereine kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

Artikel 16 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 17 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- o Genehmigung von DV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- o Entlastung des Vorstandes
- o Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Rechnungsprüfungsvereins
- o Beschlussfassung über die Reglemente von Bezirkswettkämpfen
Erläuterungen der Schiessvorschriften und Reglemente des Bundes und der Verbände
- o Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung des AGSV
- o Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- o Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste Delegiertenversammlung.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Artikel 18 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 42 und Art. 43 für Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 20 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Der Vorsitzende wählt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten, unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

4.2. VORSTAND

Artikel 21 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSVB. Er vertritt den BSVB nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Ressortleitern, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Artikel 22 Konstituierung

Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit dem zuständigen Ressortleiter für den BSVB die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Artikel 23 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzen

Die Kompetenzen des Vorstandes sind:

- o Vertretung des Verbandes nach aussen
- o Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- o Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- o Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- o Festlegung der Daten und Schiessplätze für die Verbandsanlässe
- o Wahl von Arbeitsgruppen
- o Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Zur Lösung spezieller Aufgaben oder zur Aufteilung der Arbeit eines Ressorts kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Diese unterstehen dem zuständigen Ressortleiter und gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Die Ressortleiter orientieren den Vorstand über deren Tätigkeiten.

4.3. RESSORTS

Artikel 25 Ressorts

Die Ressorts werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 26 Kompetenzen

Die Ressortleiter erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Vorstandes vor. Die Ressortleiter führen und unterstützen die ihnen unterstellten Arbeitsgruppen gemäss Art. 24.

4.4. RECHNUNGSPRÜFUNGSVEREIN

Artikel 27 Zusammensetzung

Der Verein, welcher gemäss Turnusplan vorgesehen und an der DV zu bestätigen ist, stellt für das aktuelle Jahr die Rechnungsrevisoren.

Artikel 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des BSVB auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhalten dafür Einblick in alle notwendigen Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

4.5. VORSTÄNDETAGUNG

Artikel 29 Zweck

Der Vorstand kann zur Besprechung der ihm wichtig erscheinenden Punkte nach Bedarf zu Vorständetagungen einladen. Es ist dem Vorstand überlassen ob er den Gesamtvorstand bzw. Vorstandsdelegationen aller seiner Mitgliedervereine oder nur der betroffenen Disziplinen einladen will. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden

Artikel 30 Kompetenz

Die Vorständetagung hat beratenden Charakter. Sie kann keine Beschlüsse fassen. Die Vorstände der Mitgliedervereine sind berechtigt, für die Tagung Themen zur Diskussion vorzuschlagen.

5. SCHIESSVORSCHRIFTEN UND BESONDERES

Artikel 31 Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSVB geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

Artikel 32 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst

- o das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des AGSV
- o die Bezirksmeisterschaften (Match)
- o die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

Artikel 33 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Artikel 34 Versicherungen

Alle Vereine des BSVB und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der eidg. Militärversicherung.

6. FINANZEN

Artikel 35 Einnahmen

Die Einnahmen des BSVB sind:

- o Mitgliederbeiträge
- o Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- o Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- o Sponsorenbeiträge
- o Erträge des Verbandsvermögens
- o Sport-Toto-Beiträge
- o Verkaufserlöse irgendwelcher Art
- o Beiträge aus der Kantonalkasse
- o Staatliche Beiträge

Artikel 36 Mitgliederbeiträge

Der Grundbeitrag pro Verein und die Einzelbeiträge pro lizenziertes Mitglied werden jährlich für das laufende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Grundlage hierfür sind die ausgewiesenen Lizenzen gemäss SSV per 31. Mai des laufenden Jahres.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind von den Vereinen innert 30 Tagen zu überweisen.

Artikel 37 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes wird im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ohne Entschädigung aus.

Artikel 38 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Er kann den Ressorts in diesem Rahmen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Dessen Höhe wird im Budget festgelegt.

Artikel 39 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 40 Ansprüche

Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSVB. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV, dem AGSV und dem BSVB nachgekommen ist.

Artikel 41 Vermögenslage, Haftung

Der Kassier hat die nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes notwendigen flüssigen Mittel sicher und Zins tragend anzulegen. Der Vorstand bestimmt die Anlageform.

Für die Verbindlichkeiten des BSVB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 43 Fusion oder Auflösung

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung oder die Fusion des BSVB bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei einer Auflösung des BSVB ist das vorhandene finanzielle Vermögen, das von einer zu wählenden Kontrollstelle verwaltet wird, bei einer im Kanton Aargau domizilierten Bank Zins tragend anzulegen. Wertgegenstände wie Becher, Fahnen, Waffen, etc. sind dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Bezirksschützenverband gegründet wird welcher den Bestimmungen von Art. 2 – 4 entspricht.

Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, geht das finanzielle Vermögen an den Aarg. Schiesssportverband und das Sachvermögen an das Schweizerische Schützenmuseum.

Artikel 44 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 3. März 2006 in Tägerig genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. März 1997 und alle sich darauf beziehenden Beschlüsse.

BEZIRKS-SCHIESSSPORTVERBAND BREMGARTEN

8918 Unterlunkhofen / 5524 Niederwil 03. März 2006

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig *Peter Hübscher*sig *Hanspeter Zimmermann*

Genehmigt durch den Vorstand des

AARGAUER SCHIESSSPORTVERBANDES

5737 Menziken / 5600 Lenzburg

Der Präsident

Abteilungsleiterin Administration:

sig *Werner Häusermann*sig *Brigitte Vogel*